

C(2012)118

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20-1-2012

**zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass bzw. die Erstattung von
Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist
(REM 05/2010)**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 27. Juli 2010, das bei der Kommission am 28. Juli 2010 einging, ersuchten die niederländischen Behörden die Kommission um eine Entscheidung darüber, ob der Erlass bzw. die Erstattung von Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates unter den nachstehend beschriebenen Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Zwischen dem 25. Februar 1997 und dem 25. August 1997 gab ein niederländisches Unternehmen (nachstehend: der Antragsteller) insgesamt 85 Anmeldungen zur Überführung von Schuhen aus Vietnam in den zollrechtlich freien Verkehr ab. Diesen Anmeldungen zufolge stammten die Schuhe aus Vietnam. Den Anmeldungen waren von der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer ausgestellte Ursprungszeugnisse beigelegt, in denen Vietnam als Ursprungsland der Waren angegeben war.
- (3) Im betreffenden Zeitraum erfüllten Einfuhren von Erzeugnissen dieser Art mit Ursprungsland Vietnam in die Union die Voraussetzungen für eine

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)³. Gemäß Artikel 80 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bestand für Erzeugnisse mit einem von den zuständigen Behörden in Vietnam ausgestellten Ursprungszeugnis nach Formblatt A bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung.

- (4) Die niederländischen Zollbehörden nahmen die Zollanmeldungen an und gewährten die Zollpräferenzbehandlung.
- (5) Vom 23. November bis 9. Dezember 1998 statteten Vertreter des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zweier Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit Vietnam einen Kontrollbesuch ab, um Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. In diesem Rahmen sowie bei nachfolgenden Überprüfungen wurde festgestellt, dass die betreffenden Ursprungszeugnisse nach Formblatt A im vorliegenden Fall falsch bzw. gefälscht und nicht von den zuständigen vietnamesischen Behörden ausgestellt worden waren. Bei einem Kontrollbesuch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit in Hongkong im April 1999 stellte sich heraus, dass das tatsächliche Ursprungsland der Waren China war.
- (6) Da die Waren somit nicht die Voraussetzungen für die Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems erfüllten, leiteten die niederländischen Zollbehörden ein Verfahren gegen den Antragsteller zur Nacherhebung von regulären Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ein.
- (7) Gleichzeitig leiteten die niederländischen Behörden ein Verfahren gegen den Antragsteller zur Nacherhebung von Antidumpingzöllen ein, da gemäß der Verordnung (EG) Nr. 165/97 der Kommission vom 28. Januar 1997⁴ seit dem 1. Februar 1997 auf die betreffenden Schuhe der Unterposition 6404 19 90 der Kombinierten Nomenklatur ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben wurde. Dieser Antidumpingzoll wurde am 1. November 1997 zu einem endgültigen Antidumpingzoll⁵.
- (8) Der Antragsteller beantragte am 18. Dezember 2000 den Erlass bzw. die Erstattung der regulären Einfuhrabgaben und der Antidumpingzölle. Die niederländischen Behörden lehnten die Anträge auf Erlass bzw. Erstattung mit ihrer Entscheidung vom 4. November 2003 ab. Am 12. Dezember 2003 legte der Antragsteller Widerspruch gegen diese Entscheidung ein; die niederländischen Behörden bestätigten ihre Haltung mit der Entscheidung vom 29. November 2004. Der Antragsteller legte am 6. Januar 2005 beim *Gerechtshof te Amsterdam* (nachstehend: das Berufungsgericht) und am 3. Januar 2005 beim *College van Beroep voor het Bedrijfsleven* (nachstehend: das CBB) Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Das CBB bestätigte die

³ Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998 (ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 165/97 der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (ABl. L 29 vom 31.1.1997, S. 3).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2155/97 der Kommission vom 29. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll (ABl. L 298 vom 1.11.1997, S. 1).

Entscheidung der Behörden im Hinblick auf die Antidumpingzölle am 1. Februar 2006, das Berufungsgericht erklärte jedoch am 16. April 2009 die Entscheidung der Behörden im Hinblick auf die regulären Einfuhrabgaben für nichtig und wies die Behörden an, den Fall an die Kommission zu übergeben, damit diese einen Beschluss erlässt.

- (9) Mit Schreiben vom 23. November 2010 ersuchte die Kommission die niederländischen Behörden um weitere Informationen. Die Behörden antworteten mit einem Schreiben vom 13. Juli 2011, das am 18. Juli 2011 bei der Kommission einging. Die Prüfung des Antrags auf Erlass bzw. Erstattung von Abgaben war daher zwischen dem 24. November 2010 und dem 18. Juli 2011 ausgesetzt.
- (10) Mit Schreiben vom 20. Oktober 2011, das beim Antragsteller am 21. Oktober 2011 einging, setzte die Kommission den Antragsteller über ihre Absicht in Kenntnis, einen abschlägigen Bescheid zu erteilen und erläuterte die Gründe dafür.
- (11) Der Antragsteller nahm sein Recht auf Interessenverteidigung nicht wahr.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verlängerte sich daher die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Kommission einen Beschluss fassen muss, um einen Monat.
- (13) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kam am 9. Dezember 2011 eine Sachverständigengruppe bestehend aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen zusammen, um die Angelegenheit zu prüfen.
- (14) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erlassen werden, wenn sie sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Antragstellers zurückzuführen sind.
- (15) Dem bei der Kommission eingegangenen Ersuchen der niederländischen Behörden zufolge wäre ein Erlass bzw. eine Erstattung aus den nachstehend aufgeführten Gründen gerechtfertigt.
- (16) Der Antragsteller sei aus folgenden Gründen besonderen Umständen ausgesetzt gewesen:
 - Versäumnisse der vietnamesischen Behörden;
 - Versäumnisse der Europäischen Kommission;
 - Versäumnisse der niederländischen Behörden;
- (17) Seitens des Antragstellers habe keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgelegen.

I. Vorliegen besonderer Umstände

- (18) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 um eine allgemeine

Billigkeitsklausel, wobei dann besondere Umstände vorliegen, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Einzelfalls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den Nachteil nicht erlitten hätte, der aus der nachträglichen buchmäßigen [Erfassung der Einfuhrabgaben](#) erwächst⁶.

- (19) Daher ist zu prüfen, ob die Lage des Antragstellers im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, als außergewöhnlich anzusehen ist.
- (20) Im vorliegenden Fall hing die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung von der Vorlage der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ab. Wie bereits erwähnt, waren die vorgelegten Formblätter gefälscht.
- (21) Gemäß Artikel 904 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission rechtfertigt die Vorlage von Papieren, die sich später als falsch, gefälscht oder für die Gewährung dieser Zollpräferenzbehandlung ungültig erweisen, selbst wenn sie vom Abgabenschuldner gutgläubig vorgelegt wurden, weder eine Erstattung noch einen Erlass.

A. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund von Versäumnissen der vietnamesischen Behörden

- (22) Nach Ansicht der Kommission kann durch diese Argumente nicht das Vorliegen besonderer Umstände anerkannt werden, denn im betreffenden Fall waren die Ursprungszeugnisse gefälscht; da die betreffenden Formblätter nicht von den vietnamesischen Behörden ausgestellt worden waren, konnte das Verhalten dieser Behörden nicht zum Vorliegen besonderer Umstände führen.
- (23) Der Antragsteller sieht es jedoch nicht als erwiesen an, dass die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A gefälscht waren, sondern ist der Ansicht, dass die Formblätter sehr wohl von den vietnamesischen Behörden ausgestellt wurden, jedoch ungültig waren. Der Antragsteller beruft sich daher auf verschiedene Argumente, die seiner Meinung nach untermauern, dass aufgrund von Versäumnissen seitens der vietnamesischen Behörden seine Lage im Sinne von Artikel 239 des Zollkodex im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten als außergewöhnlich zu betrachten ist. Diese Argumente beziehen sich auf die nachstehenden Aspekte:
 - die Zuverlässigkeit der von den vietnamesischen Behörden erhaltenen Informationen zu den Stempeln auf den Formblättern;
 - die Zuverlässigkeit der Computerdateien der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer;
 - die mangelnde Kenntnis der geltenden Bestimmungen seitens der vietnamesischen Behörden.

⁶ Vgl. Urteil vom 10. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-186/97, T-190/97 bis T-192/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99, *Kaufring AG u. a.* gegen *Kommission*, Slg. 2001, II-1337.

- (24) Einleitend sei darauf hingewiesen, dass, wie bereits mehrfach vom Gerichtshof verfügt, die Bestimmung des Ursprungs von Waren insofern auf einer Verteilung von Zuständigkeiten zwischen den Behörden des Ausführstaats und denen des Einfuhrstaats beruht, als der Ursprung von den Behörden des Ausführstaats festgestellt wird und das Funktionieren dieses Systems im Wege der Zusammenarbeit zwischen den auf beiden Seiten beteiligten Verwaltungen kontrolliert wird. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen nur dann funktionieren kann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats die von den Behörden des Ausführstaats rechtmäßig vorgenommenen Beurteilungen anerkennen.⁷
- (25) In Bezug auf die Zuverlässigkeit der von den vietnamesischen Behörden erhaltenen Informationen zu den Stempeln auf den Formblättern (Punkt 2.1.1.b *des vorstehend genannten Schreibens vom 15. Januar 2003*) sind nachstehende Bemerkungen festzuhalten. Den Angaben des Antragstellers zufolge galten die Stempel auf den Dokumenten 18 und 19 erst ab dem 1. April 1998, aus diesem Grund konnten die Formblätter, die der Antragsteller vor April 1998 vorgelegt hat, nicht mit diesen Stempeln versehen sein. Dieser Umstand wird nicht angezweifelt, er hat jedoch auch keinen Einfluss auf die Tatsache, dass die betreffenden Ursprungszeugnisse gefälscht waren. Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass der Kommission ein Muster der vor dem Jahr 1998 verwendeten Stempel vorlag.
- (26) Um seine Annahme zu untermauern, dass die betreffenden Ursprungszeugnisse zwar nicht gültig waren, aber dennoch von den zuständigen vietnamesischen Behörden ausgestellt wurden, legt der Antragsteller den „Bericht“ eines Grafologen vor. Die Dienststellen der Kommission sind jedoch der Auffassung, dass mit diesem Bericht nicht nachgewiesen werden kann, dass die Stempel und Unterschriften auf den Formblättern von den zuständigen Behörden stammen. Der betreffende „Bericht“ trägt weder Namen noch Datum. Darüber hinaus geht aus dem Bericht selbst hervor, dass dieser nicht als Nachweis herangezogen werden kann, da der Abgleich auf Grundlage von Kopien der Dokumente erfolgte; aus diesem Grund äußert der Ersteller des Berichts ausdrückliche Vorbehalte bezüglich der Stichhaltigkeit der Annahmen. Außerdem geht aus dem Bericht selbst hervor, dass die verglichenen Stempel nicht identisch sind.
- (27) In Bezug auf die Zuverlässigkeit der von den vietnamesischen Behörden geführten Computerdateien ist anzumerken, dass gleichzeitig auch schriftliche Unterlagen vorhanden waren, wie auch vom Antragsteller selbst erwähnt. Darüber hinaus ist die Argumentation des Antragstellers gänzlich unbegründet.
- (28) In Bezug auf den Mangel an Bediensteten mit dem erforderlichen Wissen für die Bearbeitung von Nacherhebungen sind nachstehende Bemerkungen festzuhalten. Zunächst ist zu betonen, dass mangelnde Kenntnisse seitens der vietnamesischen Behörden in Bezug auf die Ausstellung der Ursprungszeugnisse in diesem Fall nicht von Bedeutung sind, da die Ursprungszeugnisse gefälscht waren und somit nicht von den vietnamesischen Behörden ausgestellt wurden. Wie darüber hinaus aus Punkt 4.4 des OLAF-Berichts hervorgeht, haben die Bediensteten ein hohes Maß an

⁷ Vgl. u. a. die Urteile des Gerichtshofs vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache *Les Rapides Savoyards* (C-218/83), vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache *Pascoal & Filhos* (C-97/95) und vom 1. Juli 2010 in der Rechtssache *DSV Road NV* (C-358/09).

Fachkenntnissen bewiesen, und den Ausführern stand eine umfassende Publikation der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer zum Thema APS und Ursprungsregeln zur Verfügung.

- (29) Zudem kann die Tatsache, dass die vietnamesische Industrie- und Handelskammer im Jahr 1998 Bestimmungen über die Organisation und die Arbeitsweise bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen herausgegeben hat, nicht als Nachweis dafür angesehen werden, dass den Behörden die Vorschriften vor diesem Datum nicht bekannt waren. Dadurch wird lediglich deutlich, dass die vietnamesischen Behörden noch mit möglichen Verbesserungen des anwendbaren Verfahrens beschäftigt waren.
- (30) Das Argument, dass keine zuverlässigen statistischen Daten bezüglich eingeführter Rohstoffe oder ausgeführter Fertigerzeugnisse zur Verfügung gestanden hätten, steht in keinem Zusammenhang mit der Fälschung der Ursprungszeugnisse.
- (31) Der Antragsteller zweifelt die Erklärungen verschiedener Ausführer an, sie hätten nicht um die Ausstellung der Ursprungszeugnisse gebeten, was im Allgemeinen damit begründet wurde, dass sie in einer anderen Branche tätig waren. Diese vom Antragsteller geäußerten Zweifel sind jedoch gänzlich unbegründet.
- (32) Den Angaben des Antragstellers zufolge hat der Vizepräsident der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer in einem Schreiben erklärt, dass Herr X nicht für die Unterzeichnung von Ursprungszeugnissen zuständig gewesen sei. Nach Angaben des Antragstellers trugen jedoch sowohl gültige als auch falsche Ursprungszeugnisse die Unterschrift dieser Person. Es ist nicht eindeutig festzustellen, welches Schreiben der Antragsteller meint. Vielmehr ist in einem Schreiben des Vizepräsidenten der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer vom 1. Dezember 1998 eine Reihe gefälschter Ursprungszeugnisse aufgeführt. Als Begründung wird u. a. angegeben, dass die Unterschrift in Feld 11 dieser Formblätter nicht die Unterschrift derjenigen Person ist, die zum Unterzeichnen der betreffenden Formblätter befugt war. Aus einem weiteren Schreiben vom 3. Dezember 1998 geht hervor, dass es unter den zum Unterzeichnen der Formblätter befugten Personen keinen Herrn Y gibt. Das erste Schreiben ist so zu verstehen, dass die Unterschrift gefälscht war; es geht jedoch nicht daraus hervor, dass die auf dem Formblatt angegebene Person nicht zuständig war; dies steht im Widerspruch zu dem zweiten Schreiben, aus dem eindeutig hervorgeht, dass es unter den zum Unterzeichnen der Formblätter befugten Personen keinen Herrn Y gibt.
- (33) Daher kommen die Dienststellen der Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller nicht feststellen konnte, dass seitens der vietnamesischen Behörden Versäumnisse vorlagen, aus denen sich für den Antragsteller besondere Umstände hätten ergeben können.

B. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund von Versäumnissen der Europäischen Kommission

- (34) Das Berufungsgericht wies die niederländischen Behörden an, den Fall der Kommission zu übermitteln, da die Schlussfolgerungen in der Rechtssache „[C.A.S.](#)“

SpA⁸ möglicherweise auch in diesem Fall anwendbar seien. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Aspekte zu beachten.

- (35) In diesem Urteil vertrat der Gerichtshof den Standpunkt, dass sich für den Antragsteller aufgrund schwerwiegender Verfehlungen seitens der türkischen Behörden und der Kommission im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei besondere Umstände ergeben hätten. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Kommission als Hüterin des EG-Vertrags und der in dessen Rahmen geschlossenen Abkommen dafür sorgen muss, dass Drittstaaten ihren in einem Abkommen mit der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß mit Hilfe der im Abkommen vorgesehenen Mittel oder der zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen nachkommen.
- (36) Nach Aufzählung einer Reihe von Versäumnissen der Kommission im Besonderen, aber auch der türkischen Behörden (darunter Missverständnisse aufgrund der Vielzahl der verschiedenen verwendeten Ausdrücke für falsche und ungültige Ursprungszeugnisse; die Tatsache, dass in die Untersuchungen seitens der UCLAF (Vorgängerin des OLAF) das Zollamt, über das die Erzeugnisse in die EU ausgeführt wurden, nicht einbezogen wurde; der Verzicht auf die Anforderung von Musterabdrücken der vom Zollamt verwendeten Stempel; die Unzulänglichkeit, dass ausgestellte Ursprungszeugnisse nicht registriert wurden), kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die gefälschten Ursprungszeugnisse für die ersten Einfuhren in die Gemeinschaft hätten erkannt werden können, wenn die Kommission ihrer Verpflichtung zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Assoziierungsabkommens nachgekommen wäre. In diesem Fall wären die Verluste für die Gemeinschaft und C.A.S. SpA geringer ausgefallen.
- (37) Die Umstände im vorliegenden Fall sind jedoch nicht vergleichbar. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Kommission anders oder früher hätte reagieren sollen. Nachdem die Kommission von zwei Mitgliedstaaten über einen Anstieg bei der Einfuhr von Schuhen aus Vietnam informiert worden war, ersuchte sie die Mitgliedstaaten im Juni 1997 um Informationen über zurückliegende Einfuhren dieses Erzeugnisses. Gleichzeitig gab die Kommission zu verstehen, dass der Anstieg u. U. darauf zurückzuführen sei, dass Vietnam dabei sei, sich zu einem der größten Schuhhersteller zu entwickeln. Im Laufe des Jahres 1997 und Anfang 1998 fand ein Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Kommission und den zuständigen vietnamesischen Behörden statt. Infolgedessen luden die vietnamesischen Behörden Vertreter der Dienststellen der Kommission nach Vietnam ein, um gemeinsam Untersuchungen durchzuführen und Nachweise über den Ursprung der Waren zu erlangen. Während dieses Besuchs im Zeitraum vom 23. November bis 9. Dezember 1998 arbeiteten die vietnamesischen Behörden und die aufgesuchten Unternehmen uneingeschränkt mit der Kommissionsdelegation zusammen.
- (38) In Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen ex-Artikel 211 des EG-Vertrags (*aufgehoben, aber im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union*), ist die Kommission gemäß den EU-Rechtsvorschriften nicht verpflichtet, Einführer über Zweifel in Kenntnis zu setzen, die sie an der

⁸ Siehe das Urteil vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache C-204/07 P (C.A.S. SpA).

Zulässigkeit von durch diese Einführer vorgenommenen zollrechtlichen Handlungen hegt. Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b Abschnitt 5 des Zollkodex zufolge gilt, lediglich in Bezug auf Präferenzregelungen, dass der Abgabenschuldner Gutgläubigkeit nicht geltend machen kann, wenn die Europäische Kommission in einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften darauf hingewiesen hat, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen. Da im betreffenden Fall falsche Ursprungszeugnisse vorliegen, besteht darüber hinaus kein Grund zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das [begünstigte Land](#).⁹

- (39) Die Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Vietnam zu fördern, kann in keinem Fall so verstanden werden, dass hingenommen werden muss, dass Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft mit falschen Ursprungszeugnissen als Waren mit Ursprungsland Vietnam eingeführt werden können. Mit dem vom Antragsteller zitierten Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 betreffend die Nacherhebung der Zollschuld¹⁰ forderte der Rat die Kommission auf, eine Untersuchung im Hinblick auf die Erarbeitung einer Gesamtlösung für die Beitreibungsprobleme im Zusammenhang mit den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft durchzuführen, von denen billigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie festzustellen vermögen, ob es sich bei Handlungen der Behörden von Drittstaaten um eine Unregelmäßigkeit handelt oder nicht. Hieraus ergaben sich ausführlichere Bestimmungen zu diesem Aspekt in Artikel 220 des Zollkodex.¹¹ Im betreffenden Fall lagen jedoch keine Unregelmäßigkeiten der vietnamesischen Behörden vor. Wie vorstehend bereits mehrfach betont, waren die Ursprungszeugnisse falsch, und somit ergeben sich vollkommen andere Folgen als in einem Fall, in dem die mögliche Beitreibung von Zöllen auf Unregelmäßigkeiten der Behörden des Drittstaats zurückzuführen ist.
- (40) In seinem Schreiben vom 15. Januar 2003 (Punkte 89 und 90) beruft sich der Antragsteller auf die Regulierung der Einfuhr von Schuhen aus Vietnam sowie die Tatsache, dass die vietnamesischen Behörden die Zusammenarbeit mit der Kommission in dieser Hinsicht verweigert hätten. Es ist nicht eindeutig festzustellen, was dies mit dem vorliegenden Fall zu tun hat, und gegen welche Regelungen die Kommission verstoßen haben soll.
- (41) Die Bemerkungen des Antragstellers in Bezug auf die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle können nicht berücksichtigt werden, da dieses System erst nach den betreffenden Einfuhren festgelegt wurde und für die im Jahr 1997 mit falschen Ursprungszeugnissen erfolgten Einfuhren nicht von Belang ist.
- (42) Insbesondere in Bezug auf das OLAF stellt der Antragsteller die Art und Weise in Frage, in der diese Dienststelle ihre Untersuchungen im Allgemeinen vorbereitet und durchgeführt hat und konkret, wie sie die Untersuchungen in Vietnam durchgeführt

⁹ Vgl. Urteil vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-191/09 (*Hit Trading*).

¹⁰ ABl. C 170 vom 14. Juni 1996, S. 1.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

hat. Da der Antragsteller seine Behauptungen nicht durch Nachweise stützt, können diese Mutmaßungen nicht berücksichtigt werden.

C. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund von Versäumnissen der niederländischen Behörden

- (43) Der Antragsteller beruft sich auf Versäumnisse der niederländischen Behörden in Bezug auf die Mitteilung der Schuldforderung an andere Beteiligte. Bei den aufgrund von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an die Kommission gerichteten Anträgen auf Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen geht es nicht um die Frage, ob die Vorschriften des materiellen Zollrechts von den nationalen Zollbehörden richtig angewandt worden sind. Eine solche Frage gehört in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Zollbehörden, deren Entscheidungen nach Artikel 243 des Zollkodex vor den nationalen Gerichten angefochten werden können, die ihrerseits den [Gerichtshof](#) aufgrund von Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Artikel 234 des EG-Vertrags) anrufen können¹².
- (44) Dies gilt auch für die Argumentation des Antragstellers, dass die nationalen Behörden das Recht auf Interessenverteidigung nicht geachtet hätten.
- (45) Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die niederländischen Behörden die Wirtschaftsbeteiligten über ihre Zweifel an der Gültigkeit der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A in Kenntnis hätten setzen müssen.
- (46) Die Kommission hatte die Mitgliedstaaten jedoch erst im Juni 1997 um Informationen über zurückliegende Einfuhren von Schuhen aus Vietnam ersucht. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Anzeichen für einen aktuellen Betrugsfall. Wie vorstehend bereits bemerkt, gab die Kommission gleichzeitig zu verstehen, dass der Anstieg u. U. darauf zurückzuführen sei, dass Vietnam dabei sei, sich zu einem der größten Schuhhersteller zu entwickeln.
- (47) Dass tatsächlich ein Betrugsfall vorlag, wurde erst beim Kontrollbesuch in Vietnam im Zeitraum vom 23. November bis 9. Dezember 1998 deutlich.
- (48) Die Einfuhren im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall erfolgten zwischen Februar und August 1997. Folglich ist nach Auffassung der Kommission nicht erwiesen, dass die niederländischen Behörden vor den fraglichen Einfuhren von dem Betrugsfall wussten. Somit befand sich der Antragsteller nicht in einer außergewöhnlichen Lage, die auf das Verhalten der niederländischen Behörden zurückzuführen ist.
- (49) Der Antragsteller beharrt jedoch darauf, dass sich die niederländischen Behörden nicht auf die Ergebnisse des Kontrollbesuchs im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit hätten stützen dürfen, sondern eigene Untersuchungen hätten anstrengen müssen. In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen [C-153/94](#) und [C-204/94](#)¹³ entschied der Gerichtshof jedoch, „dass die Zollbehörden eines Mitgliedstaats aufgrund der Feststellungen einer Ermittlungsmision der Gemeinschaft Eingangsabgaben auf aus

¹² Vgl. Urteil vom 16.7.1998 in der Rechtssache T-195/97 (*Kia Motors Nederland BV*).

¹³ Vgl. Urteil in den verbundenen Rechtssachen [C-153/94](#) und [C-204/94](#) (*Faroe Seafood*).

den Färöern eingeführte Waren auch dann nacherheben dürfen, wenn sie sich bei der Einfuhr auf die von der zuständigen färöischen Behörde gutgläubig ausgestellten Bescheinigungen EUR.1 verlassen und daher seinerzeit keine Eingangsabgaben erhoben haben“; die Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Gerichtshof in diesen Rechtssachen auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind.

- (50) Schließlich beharrt der Antragsteller darauf, dass er sich in einer außergewöhnlichen Lage befand, da die Behörden mehrerer anderer Mitgliedstaaten infolge der Ergebnisse des Kontrollbesuchs in Vietnam keine Maßnahmen ergriffen hätten.
- (51) Zu diesem Einwand legt der Antragsteller keinen Nachweis dafür vor, dass andere Mitgliedstaaten unter identischen Umständen keine Zölle eingezogen haben. Selbst wenn dieser Einwand den Tatsachen entspräche, handelt es sich nicht um ein gültiges Argument seitens des Antragstellers, da die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit der Beachtung des Gebots rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden muss, das besagt, dass sich niemand zu seinem Vorteil auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugunsten eines anderen berufen kann (siehe hierzu andere Bereiche der Rechtsprechung¹⁴).
- (52) Die Kommission hat keine weiteren Punkte ermittelt, die eine Untersuchung der Angelegenheit gemäß Artikel 239 rechtfertigen.
- (53) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die erste Voraussetzung aus Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht erfüllt ist.

II. Voraussetzung des Nichtvorliegens einer betrügerischen Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit

- (54) Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung befunden, dass bei der Feststellung, ob eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegen, insbesondere die Komplexität der Rechtsvorschriften sowie die Erfahrung und Sorgfalt des Wirtschaftsbeteiligten zu berücksichtigen sind.
- (55) Zum Kriterium der Komplexität der Rechtsvorschriften ist zu bemerken, dass die Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs von Waren als solche nicht als komplex zu betrachten sind. Abgesehen davon ist diese Bedingung im vorliegenden Fall eigentlich nicht relevant, da es sich nachweislich um einen Fall von Betrug handelt.
- (56) Der Antragsteller ist ein erfahrener Händler, dessen Geschäftstätigkeit in erster Linie aus Einfuhr- und Ausfuhrgeschäften besteht.
- (57) Den Unterlagen zufolge hat der Antragsteller zusammen mit der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr vom 26. März 1997 eine Rechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Waren chinesischen Ursprungs sind. Gleichzeitig gab der Antragsteller auf der Anmeldung an, dass die Waren vietnamesischen Ursprungs

¹⁴ Rechtssache T-327/94, *SCA Holding gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1373, Randnummer 160; Rechtssache T-106/00, *Streamserve gegen HABM (STREAMSERVE)*, Slg. 2002, II-723, Randnummer 67 und Rechtssache T-23/99 *LR AF 1998 gegen Kommission*, Slg. 2002, II-1705, Randnummer 367.

seien. Obwohl diese Anmeldung nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen ist, da der Antragsteller keine Anwendung des Präferenzzolls beantragt hat, hätten dem Antragsteller Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der eingeführten Erzeugnisse kommen müssen. Der Antragsteller hat jedoch in diesem Zusammenhang keine Auskünfte eingeholt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass er ab 26. März 1997 angemessene Sorgfalt walten ließ; dies trifft auf 62 Anmeldungen im Rahmen des vorliegenden Falls zu, die nach diesem [Datum](#) abgegeben wurden.¹⁵

- (58) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die zweite Voraussetzung aus Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für die nach dem 26. März 1997 erfolgten Einfuhren nicht erfüllt ist. Da das Vorliegen besonderer Umstände jedoch nicht für den Gesamtzeitraum nachgewiesen werden konnte, ist es für diesen Beschluss nicht relevant, ob die zweite Bedingung erfüllt ist.
- (59) Der beantragte Erlass bzw. die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben ist daher nicht gerechtfertigt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass bzw. die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des niederländischen Antrags vom 27. Juli 2010 sind, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

¹⁵ Vgl. Urteil vom 10. Juni 2010 in der Rechtssache C-498/09 (*Thomson*).